



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

31.05.2013

Nr. 22

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Nierenstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses im Amt Nortorfer Land

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 30.05.2013 das Ergebnis der Gemeindewahl vom 26. Mai 2013 festgestellt.

Das amtliche Endergebnis ist auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter der Rubrik Aktuelle Nachrichten/Aktuelle Wahl: Gemeinde- und Kreiswahl nachzulesen.

i. V. Krey

Stellv. Gemeindewahlleiter

Amt Nortorfer Land - Entschlammung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden des Amtes Nortorfer Land (mit Ausnahme in der Stadt Nortorf) im Jahr 2013

Die Entschlammung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben wurde bis zum Jahr 2009 überwiegend als „Regelabfuhr“ durchgeführt. Eine Ausnahme ergab sich bei den im Rahmen der Nachrüstung installierten Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung. Für diese Anlagen war der Abschluss eines Wartungsvertrages verbindlich vorgeschrieben. Die Entschlammung erfolgte „bedarfsorientiert“ auf Anforderung durch die Wartungsunternehmen. Ebenfalls bedarfsorientiert wurde die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben vorgenommen.

Mit Erlass vom 18.03.2008, geändert am 24.06.2008, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die im Jahr 2001 neu gefasste DIN 4261 in einer modifizierten Fassung verbindlich als allgemeine Regel der Technik eingeführt und den alten Einführungserlass vom 23.07.1992, geändert am 06.02.2004, aufgehoben. Mit dem neuen Einführungserlass hat das Land neben den Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung weiterhin die in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Kleinkläranlagen mit naturnahen Nachbehandlungsanlagen zugelassen. Dazu gehören Sandfiltergräben, Filterschächte, Abwasserteiche und (eingeschränkt) Untergrundverrieselungen. Solche nichttechnischen Nachbehandlungsanlagen sind seit der Neufassung der DIN 4261 im Jahr 2001 in anderen Bundesländern nicht mehr zulässig.

Mit der Einführung der DIN 4261 ist ab dem Jahr 2010 der Abschluss von Wartungsverträgen – auch für nichttechnische Reinigungsstufen- verbindlich vorgeschrieben worden. Bei der durchzuführenden Wartung hat das Wartungsunternehmen u. a. die Höhe des in der Anlage befindlichen Klärschlammes zu ermitteln. Sollte der Schlamm 50 % des Volumens der ersten Kammer überschreiten, ist die Anlage zu entleeren. Dem Amt ist dann von der Wartungsfirma bzw. dem Eigentümer eine entsprechende Mitteilung zu geben. Das Amt wird einen Auftrag zur Entschlammung der Anlage im Rahmen einer „bedarfsorientierten Entleerung“ erteilen. Die „**bedarfsorientierte Entleerung**“ darf nach den rechtlichen Vorgaben nur bei **nachgerüsteten Kleinkläranlagen** vorgenommen werden. Bei diesen Anlagen entfällt künftig die „Regelabfuhr“.

Die **abflusslosen Sammelgruben** werden weiterhin im Rahmen der „bedarfsorientierten Entleerung“ entschlammt. Sofern eine Entleerung vorgenommen werden muss, hat der Eigentümer dem Amt eine Mitteilung zu geben.

Die **nicht nachgerüsteten Altanlagen** müssen nach dem Einführungserlass mindestens jährlich entschlammt werden. Bei diesen Altanlagen wird wie bisher die „Regelabfuhr“ vorgenommen. Hierfür sind folgende Termine vorgesehen:



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

31.05.2013

Nr. 22

Gnutz	am 10.06.2013
Schülp bei Nortorf	am 10.06.2013
Bargstedt	am 11.06.2013
Warder	am 11.06.2013
Langwedel –ohne Feriengebiet-	vom 12.06. bis 13.06.2013
Bokel	am 14.06.2012
Langwedel –Feriengebiet-	vom 17.06. bis 16.08.2013
Emkendorf	am 19.08.2013
Timmaspe	am 20.08.2013

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

31.05.2013

Nr. 22

Amt Nortorfer Land -Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Laufrad, Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit: 21.05.13 Nr: 23/13
2. Mountainbike, Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit: 03.05.13 Nr. 24/13
3. Damenrad, Fundort/Gemeinde: Gnutz, Fundzeit: 07.05.13, Nr. 25/13
4. Damenrad, Fundort/Gemeinde: Gnutz, Fundzeit: Ostern 2013 Nr: 26/2013

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3

Amt Nortorfer Land - Verkauf des Amtsmobils

Das Amtsmobil, ein Fiat Scudo, steht zum Verkauf. Weitere Informationen zum Fahrzeug finden Sie auf unserer Homepage www.amt-nortorfer-land.de unter der Rubrik Aktuelle Nachrichten.

Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

31.05.2013

Nr. 22

Amt Nortorfer Land - Information zum Thema „SEPA“

In den Medien taucht immer öfter der Begriff SEPA auf. Im Folgenden möchten wir vermitteln was sich dahinter verbirgt.

SEPA (Single Euro Payments Area) ist ein einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum, in dem alle Zahlungen wie inländische Zahlungen behandelt werden. Mit SEPA wird nicht mehr - wie derzeit - zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterschieden. Nutzer von Zahlungsverkehrsdienstleistungen können mit SEPA bargeldlose Euro-Zahlungen von einem einzigen Konto vornehmen und hierbei einheitliche Zahlungsinstrumente (SEPA-Überweisung, SEPA-Lastschrift und SEPA-Kartenzahlungen) ebenso einfach, effizient und sicher einsetzen wie die heutigen Zahlungsverkehrsinstrumente auf nationaler Ebene.

Ziele von SEPA

Mit der Einführung des Euro als gemeinsame Währung im Jahr 1999 und der Euro-Banknoten und -Münzen im Jahr 2002 wurden bereits wichtige Grundlagen für einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum gelegt. Die Einwohner des Euroraums können seitdem Barzahlungen im gesamten Euro-Währungsgebiet ebenso einfach durchführen wie zuvor mit der nationalen Währung im eigenen Land.

Die Einführung des Euro führte jedoch noch nicht zur Verwirklichung eines Binnenmarktes im unbaren Zahlungsverkehr. Die Zahlungsverkehrsmärkte in Europa sind immer noch stark fragmentiert. So verfügt jedes Land über eigene technische Standards, z.B. in Bezug auf die Kontonummern- Systematik oder das Datenformat für den Zahlungsaustausch. Des Weiteren sind die einzelnen Zahlungsverfahren in jedem Land unterschiedlich ausgestaltet. So bestehen z.B. deutliche Unterschiede zwischen einem deutschen und einem französischen Lastschriftverfahren. Folglich wird der unbare Zahlungsverkehr heute noch nahezu allein über nationale Dienstleister und Clearinghäuser abgewickelt.

Mit SEPA werden diese traditionellen Strukturen aufgebrochen. Künftig wird es in Europa einheitliche Verfahren und Standards geben, so dass jeder Kunde Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen in einheitlicher Weise überall in Europa einsetzen kann. Durch die Harmonisierung können die Bankkunden ihren gesamten Euro- Zahlungsverkehr über eine beliebige Bank im Euroraum abwickeln. Die Abschottung der bisherigen nationalen Märkte wird zu Gunsten eines europaweiten Zahlungsverkehrsmarktes aufgehoben und europaweiter Wettbewerb geschaffen. SEPA betrifft also nicht nur den grenzüberschreitenden Euro-Zahlungsverkehr, sondern soll zu einer vollständigen Integration der nationalen Zahlungsverkehrsmärkte führen. Damit wird der Umbau der europäischen Zahlungsverkehrslandschaft auch nationale Strukturen berühren.

Auswirkungen von SEPA im privaten Bereich

Auch im privaten Bereich wird die SEPA-Umstellung ihre Spuren hinterlassen, allerdings gilt im privaten Bereich eine verlängerte Frist, bevor SEPA genutzt werden muss nämlich bis 2016.

Einige grundsätzliche Fragen zur SEPA Umstellung haben wir nachfolgend zusammengestellt:

Welche Vorteile bringt SEPA für Verbraucher?

Die SEPA-Verfahren können sowohl für Inlandszahlungen als auch für grenzüberschreitende Zahlungen genutzt werden. Sie können mit der SEPA-Überweisung beispielsweise das Ferienhaus an der deutschen Ostseeküste oder das an der portugiesischen Algarve bezahlen. Sie können aber auch ganz bequem europaweit Ihre fälligen Rechnungsbeträge vom Konto abbuchen lassen.

Die SEPA-Lastschrift bietet einen weiteren Vorteil: Durch die Einführung eines exakten Fälligkeitstermins wissen Sie zukünftig genau, wann die Belastung Ihres Kontos erfolgt und können so Ihre Liquiditätsplanung optimieren. Beachten Sie bitte: Sie müssen vorab den Zahlungsempfänger durch ein sogenanntes SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Geldes ermächtigen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

31.05.2013

Nr. 22

Kann ich auch zukünftig meine Überweisung mit Kontonummer und Bankleitzahl tätigen?

Die deutschen Banken werden von der sogenannten „Konvertierungslösung“ Gebrauch machen, um ihren Kunden die Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren so bequem wie möglich zu gestalten. Das bedeutet, Privatkunden können weiterhin bis 2016 die deutsche Kontonummer und Bankleitzahl für die Beauftragung von Zahlungen angeben und die Banken werden diese in die neuen Kundenkennungen IBAN und BIC umrechnen. Auch im Online-Banking wird eine entsprechende Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

Betreffen die Änderungen durch SEPA auch das Online-Banking?

Beim Online-Banking wird Ihnen die SEPA-Überweisung ebenfalls angeboten. Alle bisherigen Funktionen und Layouts bleiben erhalten.

Gibt es neue Zahlungsverkehrsvordrucke für die SEPA-Überweisung?

Ja, für die SEPA-Überweisung gibt es neue Vordrucke. Die Überweisungsvordrucke für den nationalen Zahlungsverkehr können weiterhin genutzt werden.

Gelten meine erteilten Einzugsermächtigungen auch für die SEPA-Lastschrift?

Für bereits bestehende Lastschrifteinzüge aufgrund einer schriftlich erteilten Einzugsermächtigung mit Originalunterschrift müssen Sie keine neuen SEPA-Lastschriftmandate erteilen. Hier bleiben die bestehenden Einzugsermächtigungen weiter gültig. Noch nicht abschließend geklärt ist, ob dies auch für Einzugsermächtigungen gilt, die per Fax übermittelt wurden.

Was ist das SEPA-Lastschriftmandat?

Durch das SEPA-Lastschriftmandat wird der Zahlungsempfänger ermächtigt, fällige Rechnungsbeträge vom Zahlungspflichtigen einzuziehen. Gleichzeitig wird auch das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen mit der Einlösung der Lastschrift beauftragt. Das Mandat kann selbstverständlich jederzeit durch den Zahlungspflichtigen gegenüber dem Zahlungsempfänger widerrufen werden. Ein SEPA-Lastschriftmandat kann entweder für eine einmalige oder für sich wiederholende Zahlungen erteilt werden.

Wie lange gilt das SEPA-Lastschriftmandat?

Sofern das SEPA-Lastschriftmandat nicht für eine einmalige Zahlung erteilt wurde, gilt es unbefristet bis zum Widerruf durch den Zahlungspflichtigen bzw. maximal für 36 Monate nach der letzten Lastschrift.

Was ändert sich durch SEPA bei den Kartenzahlungen?

Durch die Einführung von SEPA werden auch Kartenzahlungen vereinheitlicht. Betroffen davon sind die Debitkarten, besser bekannt als "EC-Karten", sowie die Kreditkarten. Ziel der SEPA ist es, die technische Funktionsweise von Karten und Akzeptanzterminals so zu verbessern, dass EU-weit keine technologische Hürde der Akzeptanz von Karten entgegensteht. Darüber hinaus bieten europaweit einheitliche Sicherheitsstandards einen weiter verbesserten Schutz vor Missbrauch für Karteninhaber und Händler bei Kartenzahlungen in Europa.

Weiteren Informationen

Gemeinsames Informationsportal der Deutschen Bundesbank und des Bundesfinanzministeriums und der Mitglieder des Deutschen SEPA-Rates: www.sepadeutschland.de.

Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

31.05.2013

Nr. 22

**Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Einladung zu einer Sitzung des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses
Borgdorf-Seedorf**

Die nächste Sitzung des o.a. Ausschusses findet am Mittwoch, 05.06.2013, 20:00 Uhr, im
Dorfgemeinschaftshaus Borgdorf-Seedorf, Schulweg 2 b, 24589 Borgdorf-Seedorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungs-
punkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Organisation des Vogelschießens am 10. August 2013
4. Organisation des anschließenden Dorffestes
5. Verschiedenes

**Klegin
Ausschussvorsitzende**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

31.05.2013

Nr. 22

Gemeinde Emkendorf - Einladung zur konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Emkendorf

Die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Emkendorf findet am Montag, 10.06.2013, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Hopfenstübchen', Emkendorfer Straße 65 a, 24802 Emkendorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ehrungen
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
4. Entgegennahme der Erklärungen über die Fraktionsbildung und Benennung der Fraktionsvorsitzenden gemäß § 32 a Abs. 1 Gemeindeordnung
5. Feststellung des ältesten Mitgliedes der Vertretung und Übergabe des Vorsitzes durch den bisherigen Vorsitzenden an das älteste Mitglied
6. Wahl der oder des neuen Vorsitzenden (Bürgermeisterin/Bürgermeister) unter Leitung des ältesten Mitgliedes
7. Ernennung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten, Vereidigung und Amtseinführung durch das älteste Mitglied
8. Übergabe des Vorsitzes von dem ältesten Mitglied an die neu gewählte Bürgermeisterin oder den Bürgermeister
9. Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
10. Ernennung der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Ehrenbeamten, Vereidigung und Amtseinführung durch den oder die Bürgermeister/in
11. Verpflichtung und Amtseinführung der Gemeindevertreter durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
12. Wahl des Wahlprüfungsausschusses nach § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes
13. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und der Stellvertreter
14. Wahl der Ausschussvorsitzenden und der Stellvertreter
15. Wahl eines weiteren Mitgliedes in den Amtsausschuss
16. Wahl der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und des Stellvertretenden für das weitere Mitglied im Amtsausschuss
17. Wahl eines weiteren Mitgliedes in die Verbandsversammlung des Schulverbandes
18. Wahl des Stellvertretenden für das weitere Mitglied in die Verbandsversammlung des Schulverbandes
19. Benennung der gemeindlichen Vertreter und ihrer Stellvertreter in den Kindergartenbeirat
20. Einwohnerfragestunde

**Runge
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

31.05.2013

Nr. 22

Gemeinde Langwedel -Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Langwedel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langwedel hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet „Östlich der Nortorfer Straße (L 298), nördlich des Friedhofes im Anschluss an das Baugebiet „Olendiekskamp“ auf dem Flurstück 42/19 tlw., Flur 13, Gemarkung Langwedel“ aufzustellen.

Im Wesentlichen betrifft es die im Anschluss an das Baugebiet „Olendiekskamp“ belegene Fläche.

Dieser Beschluss wird bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**

Stadt Nortorf - Vergabe einer Wohnung in der Rendsburger Straße 27 in 24589 Nortorf

In der Rendsburger Straße 27 in 24589 Nortorf ist ab dem 01.05.2013 eine Wohnung frei. Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss. Die Größe beträgt 44,84 m² bestehend aus 2 Zimmern, 1 Küche und 1 Bad. Die Miete beträgt 170,00 € zuzgl. 55,00 € Betriebskostenvorauszahlung. Nicht enthalten sind Heiz- und Stromkosten. Die Mietkaution beträgt 510,00 €.

Interessenten werden gebeten, sich im Rathaus, Zimmer 205, bei Frau Hammer, Tel. 401-205 zu melden.

Der Bürgermeister



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

31.05.2013

Nr. 22

Schulverband Nortorf - Erhebung einer Eigenbeteiligung der Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde zum Beginn des Schuljahres 2013/2014

Der Schulverband Nortorf ist für die Organisation der Schülerbeförderung der Schülerinnen und Schülern zur Gemeinschaftsschule Nortorf, Grundschule Nortorf, Grundschule Langwedel, Grundschule Groß Vollstedt, Grundschule Emkendorf, Grundschule Bargstedt und Grundschule Timmaspe zuständig.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz verpflichtet, die den gemeindlichen Schulträgern entstehenden notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung zu 2/3 zu erstatten.

Den Umfang der erstattungsfähigen notwendigen Kosten legt der Kreis im Rahmen einer eigenen Satzung (Schülerbeförderungssatzung) fest, die vom Kreistag zu erlassen ist.

Nach § 114 Abs. 2 des Schulgesetzes in der Fassung vom 24.01.2007, mit Änderung vom 27.11.2012, kann die Satzung vorsehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung angemessen beteiligt werden (Eigenbeteiligung).

Der Eigenanteil ist ein Jahresbetrag – unabhängig von Ferienzeiten – und ist im Voraus zu entrichten.

Nach Auskunft der Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist es unzulässig, dass die Schulträger bzw. die Wohnsitzgemeinden diese Kosten ganz oder anteilig übernehmen.

Was beinhaltet die Satzungsregelung und wie wirkt sich diese kostenmäßig aus?

1. Der Eigenanteil beträgt je Schülerin/Schüler und Schuljahr als 1. Kind 84,00 €
2. Die Zahlung des Eigenanteils gilt für alle an der Schülerbeförderung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-10 der nachfolgend aufgeführten Schularten:
 - Grundschulen
 - Regionalschulen
 - Gemeinschaftsschulen
 - Gymnasien
 - Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen und Sprache
3. Die Eigenbeteiligung ist unabhängig davon zu zahlen, ob die Schülerbeförderung
 - im Bahn-Linienvkehr
 - im Bus-Linienvkehr
 - mit Bussen eines von Schulträgern beauftragten Unternehmens
 - mit Taxen
 - mit schultrögereigenen Fahrzeugen

durchgeföhrt wird.

4. Geschwisterregelung

Nehmen mehrere Kinder einer Familie die Schülerbeförderung in Anspruch, ermäßigt sich der Eigenanteil für das 2. Kind auf 24,00 €. Ab dem 3. Kind wird kein Eigenanteil erhoben.

Berücksichtigt werden hierbei die Kinder, die tatsächlich Leistungen der Schülerbeförderung in Anspruch nehmen und eine öffentliche allgemein bildende Schule der Jahrgangsstufe 1-10 besuchen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung gilt das älteste Kind als erstes Kind und das zweitälteste Kind als zweites Kind.

Die Ermäßigung für das 2. Kind bzw. die Befreiung ab dem 3. Kind ist beim Schulverband Nortorf zu beantragen. Ein entsprechender Antragsvordruck steht auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2013

31.05.2013

Nr. 22

unter www.amt-nortorfer-land.de zum Download bereit oder kann telefonisch unter der o.g. Nummer angefordert werden.

5. Härtefallregelung

Die Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten vermindert sich um die Hälfte der sonst zu zahlenden Beträge, soweit für die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler Wohngeld oder ein Kinderzuschlagsbezug gewährt wird.

Im Falle der vorgenannten Verminderung der Eigenbeteiligung legen Sie bitte dem Schulverband Nortorf die entsprechenden Nachweise vor.

6. Sommerregelung

Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Eine Abmeldung ausschließlich für die Monate der Sommerferien (Juli/August) ist nicht möglich.

Sollten Sie hinsichtlich der Schülerbeförderung im Allgemeinen im speziellen weiteren Informationsbedarf haben, darf ich Sie bitten, sich an Frau Mounia Sassi (Tel. 04392/401-219 oder sassi@amt-nortorfer-land.de) zu wenden.

**Runge
Schulverbandsvorsteher**

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst – Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf
